

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Sande vom 09.10.1975

(unter Berücksichtigung der 1. bis 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung, letzte Änderung vom 18.10.2017 und der Änderungen zur Anlage, letzte Änderung vom 17.06.2021)

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 (1) und 45 (1) des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535), hat der Rat der Gemeinde Sande folgende Verordnung für die Gemeinde Sande erlassen:

§ 1

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren und Bermen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2) Bei den in der Anlage unter A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen führt die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen und der öffentlichen Parkplatzflächen durch.

(3) Von den Eigentümern angrenzender Grundstücke, zu denen auch solche Grundstücke zählen, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen/Radwegen getrennt sind, oder den ihnen Gleichgestellten sind zu reinigen:

- a) Bei den in der Anlage unter A aufgeführten Straßen die Geh- und Radwege unabhängig davon, wie sie befestigt sind, sowie die Bermen.
- b) Bei den in der Anlage unter B aufgeführten Straßen die Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren und Bermen sowie die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte.

(4) Als Anlage gemäß Abs. 2 gilt die Anlage zu § 2 der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Sande vom 09.10.1975 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Papier, Kehrlicht, Laub, Gras, Wildkräutern, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit abstumpfenden Mitteln. Gräser, Kräuter u. ä. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind mindestens 2 x im Jahr zurückzuschneiden. Wildkräuter und sonstiger Bewuchs dürfen nicht mit chemischen Mitteln beseitigt werden.

(2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von Abfällen durch ausfließendes Öl, durch Unfälle oder Tiere, durch starken Laubbefall, zerbrochenes Glas, Erde, Fäkalien,) ein, so ist diese unverzüglich zu beseitigen oder, falls die Beseitigung durch den Pflichtigen nicht möglich ist, die Gefahrenquelle zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(4) Einer Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch genügende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr dürfen zur Straßenreinigung keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.

(5) Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 3

(1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m schneefrei zu halten. In Straßen mit einseitig vorhandenem Gehweg besteht für die gegenüberliegende Straßenseite in den Bereichen ohne Gehweg keine Winterdienstpflicht. Sind Geh- und Radwege nicht vorhanden, so ist auf beiden Seiten ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn schneefrei zu halten. Ist der Schnee über Nacht gefallen, so muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr beendet sein. Tagsüber erstreckt sich die Schneeabseicherungspflicht bis 20.00 Uhr.

(2) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Gossen und Regeneinläufe (Gullys), Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Bei Glätte sind die nach Absatz 1 und 2 von Schnee freizuhaltenen Flächen in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 08.00 und 20.00 Uhr, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so abzustreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist.

(4) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte, durch welche die Oberfläche der Straßen, Gehwege und Radwege beschädigt werden und keine schädlichen Chemikalien – auch nicht für den Streudienst – verwendet werden.

Schädlich sind insbesondere solche Chemikalien, die zur Beschädigung von Schuhwerk, Kleidung, Gehweg- und Straßendecken oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen können. Streusalz darf nur zusammen mit Sand in einer Mischung von 10 Teilen Sand zu einem Teil Streusalz verwendet werden. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit kann von dem genannten Mischungsverhältnis abgewichen werden.

(5) Geräumter Schnee oder Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf Fahrbahnen, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Radwegen oder Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel geräumt werden.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Sande vom 2. März 1973 in der Fassung vom 24. Januar 1974 außer Kraft.

Sande, den 9. Oktober 1975

Gemeinde Sande

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung (§ 1 Abs. 4) gültig ab 29.04.1980
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (§ 3 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 4, § 3 Abs. 7)
gültig ab 23.10.1993
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung (§ 3) gültig ab 30.01.2010
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung (§ 1, § 3 Abs. 1) gültig ab 29.11.2014
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 – 3) gültig ab 31.10.2017

Anlage

zu § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und § 2 der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Sande vom 09.10.1975 in den zurzeit geltenden Fassungen

(unter Berücksichtigung der vom Rat beschlossenen Änderungen des Straßenverzeichnisses, letzte Änd. vom 17.06.2021)

A.

1. An der Feuerwehr
2. Am Markt
3. Bahnhofstraße
4. Dollstraße
5. Elektronikring
6. Falkenweg mit Ausnahme der Stichstraßen
7. Harlestraße
8. Hauptstraße
9. Parkplatz am Bahnhof
10. Weserstraße

B.

1. Achtern Diek
2. Ahornweg
3. Albert-Brahms-Straße
4. Altendeichsweg, soweit innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles belegen
5. Altenhof (ehemalige K 312)
6. Altgödens, soweit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingeordnet
7. Am Bulsterdeich
8. Am Deich
9. Am Flugplatz
10. Am Gut Sanderbusch
11. Am Kielgroden
12. Am Leit
13. Am Maddick
14. Am Schwarzen Brack
15. Amselweg
16. Am Weidenstück
17. An der Lehmbalje
18. An der Waage
19. An der Wassermühle
20. An der Wurt
21. Arngaststraße
22. Bachstraße
23. Banter Weg
24. Berliner Straße
25. Birkenweg
26. Bordumstraße
27. Breslauer Straße
28. Brückstraße
29. Buchenweg
30. Butendieksweg
31. Carlo-Schmid-Straße
32. Danziger Straße
33. Daunstraße
34. Diekstuhlstraße
35. Edo-Wiemken-Straße
36. Eichenweg
37. Erlenweg
38. Ernst-Reuter-Ring
39. Falkenweg (nur Stichstraßen)
40. Fasanenweg
41. Finkenweg
42. Flutstraße
43. Friedhofsweg
44. Friedrich-Ebert-Straße
45. Friesenstraße
46. Fritz-Erler-Straße

47. Fritz-Frerichs-Straße
48. Gödenser Straße
49. Grodenstraße
50. Grüner Weg
51. Hegelstraße
52. Heinrich-Schütte-Weg
53. Herbartstraße
54. Hermann-Schulz-Straße
55. Horster Straße, soweit innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles belegen
56. Jadedstraße
57. Jeversche Straße
58. Kantstraße
59. Karl-Legien-Straße
60. Karl-Marx-Platz
61. Kastanienring
62. Kiebitzweg
63. Kirchstraße
64. Königsberger Straße
65. Kolkweg
66. Kurt-Schumacher-Straße
67. Lavayweg
68. Lessingstraße
69. Lindenstraße
70. Lönsweg
71. Marienstraße
72. Meisenweg
73. Mellumstraße
74. Mozartstraße
75. Oestringer Straße
76. Oskar-Tenge-Weg
77. Ostlandstraße
78. Pappelweg
79. Paterei
80. Paul-Hug-Straße
81. Posener Straße
82. Rotdornweg
83. Rüstinger Straße
84. Sanderahmer Straße, soweit innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles belegen
85. Sanderahmer Straße (Stichstraße westlich der BAB-Überführung), soweit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingeordnet
86. Schlackenweg
87. Schönhörnweg
88. Seediekstraße
89. Sielweg
90. Sömmerdieksweg
91. Staustraße
92. Stettiner Straße
93. Tichelboeweg, soweit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingeordnet
94. Tideweg
95. Timpweg
96. Ueckermünder Straße
97. Ulmenweg
98. Umfangstraße
99. Verbindungsweg Brückstraße/An der Lehmbalje
100. Walther-Rathenau-Straße
101. Wattweg
102. Wilhelmshavener Straße